

Beitragssordnung des Sakura Karate-Dojo Köln e.V.

Stand: 01.01.2026 | Seite 1/2

1. Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen auf Grundlage der Vereinssatzung.

2. Aufnahmegebühr

Bei Vereinseintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Sie entfällt bei der Umwandlung einer Kurzzeit- in eine Vollmitgliedschaft.

3. Mitgliedschaften

Eine aktive Teilnahme am sportlichen Angebot ist über eine befristete Kurzzeitmitgliedschaft (KZM), oder eine unbefristete Vollmitgliedschaft (VM) möglich. Die KZM beginnt mit dem Monat der ersten Beitragszahlung und ist auf 6 Monate befristet. Sie endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit und verlängert sich nicht automatisch. Eine weitere KZM ist erst nach einer einmonatigen Wartezeit möglich. Die VM gilt pro Kalenderjahr und verlängert sich bei Ablauf um ein weiteres Jahr. Für Mitglieder die an der Vereinsförderung interessiert sind ist eine passive Mitgliedschaft, ohne Nutzung des Sportangebots, möglich.

4. Vereinsaustritt/Kündigung

Die Mitgliedschaft endet durch freiwillige schriftliche Erklärung (Kündigung), Auslauf der befristeten Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, Tod. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Jahresende, jeweils bis spätestens zum 30.09. eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung ist per E-mail an info@sakura-karate.de, oder per eingeschriebenen Brief an die Geschäftsräume zu richten. Eine Rückerstattung anteiliger Mitgliedsbeiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

5. Mitgliedsbeitrag/Beitragshöhe

Von den Mitgliedern wird ein Vereinsbeitrag erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Beitrag für aktive Mitglieder wird pro Sportangebot erhoben. Ermäßigungen gelten für Minderjährige, und bei Vorlage eines Nachweises für Azubis, Vollzeitstudenten, Rentner und Erwerbslose. Mit Eintritt der Volljährigkeit werden Mitglieder als Erwachsene beitragsmäßig veranlagt. Die Höhe der Beiträge sind in Anlage A gelistet.

6. Leistungsbezogene Gebühren

Aktive Mitglieder können auch Trainingsangebote besuchen, die im Verein, außerhalb der Mitgliedschaft angeboten werden. Für diese Kurse sind leistungsbezogene Gebühren, gemäß Anlage A, zu entrichten.

7. Gebühren der Fachverbände

Beiträge und Gebühren der Sportverbände werden vom Verein eingezogen und bestimmungsgemäß weitergeleitet. Dazu zählen der jeweilige Mitgliedsausweis und der Nachweis der Teilnahmeberechtigung (Jahressichtmarke) an Prüfungen, Wettkämpfen, Lehrgängen und weiteren Veranstaltungen innerhalb des jeweiligen Sportverbandes. Wird vom Mitglied keine Jahressichtmarke benötigt, entfällt diese Gebühr. Die Höhe der Gebühren sind Anlage A zu entnehmen.

8. Prüfungsgebühren

Für jede im Verein abgehaltene Prüfung wird eine Gebühr erhoben, gemäß Anlage A. Bei nicht bestandenen Prüfungen wird die Gebühr nicht erstattet.

9. Verzugsgebühren

Sind der Beitrag, Gebühren oder Umlagen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

10. Zusätzliche Gebühren

Fällige Forderungen aus Beiträgen, Gebühren oder Umlagen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten trägt das Mitglied. Rücklastgebühren von Banken bei erfolgloser Abbuchung oder andere Zusatzkosten werden dem Mitglied in entsprechend berechneter Höhe berechnet. Pro Mahnstufe sind Mahngebühren gemäß Anlage A fällig.

11. Zahlweise/Fälligkeitsdatum

Mit Vereinseintritt verpflichtet sich das Mitglied, für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über das SEPA-Mandat werden Monatsbeiträge, Gebühren und Umlagen eingezogen. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin, am 15. des Monats, oder falls kein Bankarbeitstag, am nächstfolgenden Bankarbeitstag eingezogen.

12. Schlußbestimmungen

Über Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften entscheidet im Einzelfall der Vorstand. Die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen (max. bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags) wird durch Beschuß vom Vorstand entschieden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen oder Umlagen werden Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben. Diese Ordnung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Anlage A - Beiträge und Gebühren

Stand: 01.01.2026 | Seite 2/2

Monatsbeitrag aktiver Mitglieder	KZM	VM
Erwachsene	55 €	45 €
Ermäßigung für Minderjährige, Azubis ¹ , Vollzeit Studenten ¹ , Erwerbslose ¹ und Rentner ¹	-10 €	-10 €
Trainer/Übungsleiter	0 €	

Jährlicher Vereinsbeitrag sonstiger Mitglieder

außerordentliche Mitglieder (juristische Personen)	750 €
Passive Mitglieder (Fördermitglieder)	60 €
Ehrenmitglieder	0 €

Sonstige Gebühren

Aufnahmegebühr ²	30 €
Mitgliedsausweis – DKV	12 €
Jahressichtmarke ³ bis 14 Jahren (jährlich) – DKV	25 €
Jahressichtmarke ³ ab 14 Jahren (jährlich) – DKV	30 €
Prüfungsgebühr (inkl. Prüfungsmarke und Urkunde)	30 €
Mahngebühr pro Mahnstufe	2,50 €

1. Die Vorlage eines entsprechenden Nachweises ist erforderlich.

2. Die Aufnahmegebühr entfällt bei der Umwandlung einer Kurzzeitmitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft.

3. Der Betrag enthält eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 5 €